

Bodenverträgliche Eingriffe in der Landwirtschaftszone

Terrainveränderungen können für die Landwirtschaft nützlich sein. Ausserhalb der Bauzonen sind solche Vorhaben generell bewilligungspflichtig. Bei kleinen Terrainveränderungen von weniger als 500 m² und einer Schütthöhe von weniger als einem Meter kann auf ein Baugesuch verzichtet werden. Auch bei den kleinen, eigenverantwortlich ausgeführten Terrainveränderungen besteht die Pflicht, die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten.

Boden

Markus Steger
Fachstelle Bodenschutz
Walcheplatz 2
Postfach, 8090 Zürich
markus.steger@bd.zh.ch
Telefon 043 259 31 89
Fax 043 259 51 29
www.boden.zh.ch



Wer Bodenaushub im Überschuss erzeugt, muss ihn entweder kostspielig entsorgen oder – nur vermeintlich gratis – bodenverträglich verwerten. Ein Grossteil des Aushubs ist nicht wirklich fruchtbarer Ober- oder Unterboden, sondern unstrukturierter und unbelebter Untergrund.

Bei überstürzt vorgenommenen Terrainveränderungen stellt sich deshalb häufig die Situation ein, dass der ursprüngliche, fruchtbare Unterboden durch Überschüttung mit minderwertigem Untergrund verloren geht. Nach dem Einbau von Oberboden werden solche Flächen selbstverständlich schnell wieder grün, aber anspruchsvollere Kulturen wie Zuckerrüben reagieren mit Sicherheit empfindlich auf Böden, die durch eine derartige «Entsorgungsaktion» in Mitleidenschaft gezogen worden sind.

Geeignete Standorte für Terrainveränderungen

Im Kanton Zürich werden Terrainveränderungen auf Böden bewilligt, die anthropogen geprägt sind, die also durch menschliche Eingriffe bereits massgeblich verändert wurden, aber die ursprüngliche Bodenqualität muss erhalten bleiben und eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung hin zu fruchtfolgefähigen Flächen sollte resultieren. Bei der Suche nach anthropogen geprägten Böden dienen individuelle Kenntnis der Lokalverhältnisse sowie eine Spezial-Bodenkarte der Fachstelle Bodenschutz, welche im Laufe des nächsten Jahres auf dem GIS-Browser des Kantons Zürich aufgeschaltet wird. Bis auf weiteres erteilt die Fachstelle Bodenschutz darüber telefonisch Auskunft.

Bewilligung und Baugesuch

Grundsätzlich ist jede Terrainveränderung raumplanungsrechtlich bewilligungspflichtig. Diese Bewilligung kann für kleinere Vorhaben (Fläche kleiner als 500 m² und Schütthöhe geringer als ein Meter) auch telefonisch bei der zuständigen kantonalen Stelle eingeholt werden.

Mit der generellen Bewilligungspflicht sollen nachteilige und unerwünschte Einwirkungen durch geplante Terrainveränderungen vorzeitig erkannt und abgewendet werden. Dabei stehen insbesondere die Anliegen des Grundwasser- und Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Waldes, des Meliorationswesens sowie der Archäologie im Vordergrund. Für grössere Terrainveränderungen dagegen ist ein Baugesuch nötig.

Eigenverantwortung

Bei allen Terrainveränderungen gelten die gleichen bodenschützerischen Grundsätze:

1. Oberboden, Unterboden und Untergrund getrennt aus- und einbauen.
2. Durch sorgfältigen Umgang schädliche Bodenverdichtungen vermeiden (Eingriffe in nasse Böden z.B. im Winter sind besonders heikel).
3. Kein Einbau von belastetem Bodenmaterial auf bisher unbelasteten Flächen.

Weitere Angaben zu Terrainveränderungen sind dem Merkblatt Terrainveränderungen oder der Richtlinie für Bodenrekultivierungen zu entnehmen.

Erhältlich unter: www.boden.zh.ch → Bauen → Terrainveränderungen